

Schriftliche Anwaltsprüfung Herbst 2025

Sachverhalt

1. Enrica Caruso, italienische Staatsangehörige, ist am 5 Juni 1955 in Napoli, Italien, geboren und dort aufgewachsen. Im Alter von 25 Jahren, am 28. September 1980, gebar sie - während ihrer üblichen Ferien auf Ischia, einer Napoli vorgelagerten Insel - daselbst Alessandro Caruso, der im dortigen Geburtsregister als ihr Sohn aufgenommen wurde. Im Alter von 30 Jahren übersiedelte sie nach Zürich, wo sie eine eindruckliche Opernsängerinnenkarriere durchlief und zu einigem Vermögen gelangte. Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters zog Enrica Caruso für ihren Lebensabend auf das Maiensäss «Fülian» etwas oberhalb von Chur (Gemeindegebiet Chur), wo sie seither etwas zurückgezogen lebte und Ziegen hütete.
2. Am 15. August 2023 errichtete Enrica Caruso während ihrer Ferien in Napoli im Zustand vollständiger Urteilsfähigkeit ihr eigenhändiges Testament. Darin setzte sie ihren langjährigen Freund Dr. Willy Vollmers aus Tarasp, Gemeinde Scuol, als Willensvollstrecker ein. Sie verfügte im Testament, dass Willy Vollmers ihr gesamtes Vermögen ihren Kinder Bettina Caruso (geboren 1986, wohnhaft in Zürich) zu 40% und Carlo Caruso (geboren 1988, wohnhaft in Genf) zu 40% sowie der Stiftung «Tierschutz Graubünden» mit Sitz in Arosa (STG) zu 20% verteilen solle. Weiters solle ihrer Ziege Xanthippe CHF 30'000 als Legat ausgekehrt werden, damit sie weiterhin auf einer schönen Bündner Alp ohne Sorgen ihren Lebensabend verbringen könne. Abschliessend, vor Datum, Ort und Unterschrift verfügte Enrica Caruso, dass ihr Nachlass Schweizer Recht unterstehen und «Schweizer Gerichte» für ihren Nachlass zuständig sein sollen.
3. Das Nettovermögen von Enrica Caruso beträgt CHF 4.6 Mio. und besteht im Wesentlichen aus einem Einfamilienhaus in Chur (Brambrüesch), einem Wochenendhaus im Bündner Oberland, beide ohne Pfandrechte, einem Bankkonto bei der Graubündner Kantonalbank mit einem Guthaben von rund CHF 2 Millionen sowie einem Wertschriftendepot im Umfang von CHF 500'000. Willy Vollmers wurde angewiesen, offene Schulden zu begleichen, die Immobilien zu verwalten, das Wochenendhaus «zu einem marktgerechten Preis» zu veräussern und den verbleibenden Nachlass entsprechend den verfügbaren Quoten auszuzahlen.
4. Die ledige Enrica Caruso verstarb, ohne je das Schweizer Bürgerrecht erlangt zu haben, am 30. September 2024 an einem Herzinfarkt während ihrem Ferienaufenthalt auf Ischia. Ihre Mutter konnte trotz hohem Alter noch zu ihrer Beerdigung kommen, während ihr Vater vorverstorben war. Der Regionalgerichtspräsident Plessur eröffnete das Testament am 31. Oktober 2024 schriftlich gegenüber Bettina und Carlo Caruso, der Stiftung «Tierschutz Graubünden» und Willy Vollmers. Letzterer erhielt gleichzeitig, nachdem er zuvor sein Amt angenommen hatte, den gerichtlichen Willensvollstreckerausweis im Nachlass der Enrica Caruso. Da die Erblasserin ihren Kindern Bettina und Carlo Caruso gegenüber nie etwas von der Existenz ihres erstgeborenen Alessandro Caruso erzählt hatte und das Regionalgericht Plessur ebenso wenig von dessen Existenz wusste, wurde das Testament ihm gegenüber nicht eröffnet. Im November 2024 erliess

das Regionalgerichtspräsidium Plessur einen Erbschein, auf welchem Bettina und Carlo Caruso als gesetzliche Erben und die STG als eingesetzte Erbin der Enrica Caruso resultierten.

5. Willy Vollmers nahm seine Tätigkeit als Willensvollstrecker umgehend auf. Er informierte die bekannten Erben (Bettina und Carlo Caruso sowie STG) schriftlich über seine Einsetzung. In einer kurz darauf folgenden Mitteilung an diese Erben erklärte er, er habe bereits diverse offene Rechnungen im Betrag von rund CHF 200'000 beglichen, darunter auch Honorarforderungen von Ärzten und eine Steuerforderung des Kantons Graubünden. Das Einfamilienhaus in Chur (Brambrüesch) werde vorerst nicht verkauft, da er einen besseren Marktpreis im Folgejahr erwarte. Mit der Zeit stellen die Erben jedoch fest, dass die Kommunikation mit Willy Vollmers äusserst schleppend verläuft. Trotz mehrfacher Nachfragen wurden keine konkreten Abrechnungen oder Zwischenberichte zur Erbteilung erstellt. Im Dezember 2024 schliesslich teilt der Willensvollstrecker mit, dass er das Wochenendhaus im Bündner Oberland (Disentis/Mustér) bereits am 15. November 2024 verkauft hatte. Käufer sei sein Cousin Markus Derungs, der dafür CHF 300'000 bezahlt habe. Den Verkehrswert habe er auf CHF 320'000 geschätzt, obwohl die letzte amtliche Schätzung rund CHF 450'000 ausgewiesen hatte. Er habe zudem den Grossteil des Wertschriftenguthabens aufgelöst und einen Teilbetrag von CHF 100'000 zur Deckung weiterer Verwaltungskosten zurückbehalten.
6. In den folgenden Wochen kamen jedoch zunehmend Unregelmässigkeiten ans Licht. Bettina Caruso erfuhr von einem Nachbarn des Wochenendhauses in Disentis/Mustér, dass Willy Vollmers sich vom Käufer eine Saisonkarte für das Skigebiet Andermatt/Sedrun hat schenken lassen. Deren Gegenwert tauchte weder in den Nachlassunterlagen noch auf dem Nachlasskonto der Enrica Caruso auf. Ferner stellte Bettina Caruso fest, dass Willy Vollmers den Personenwagen der Erblasserin regelmässig für private Ausflüge nutzte und sich hohe Spesen aus dem Nachlasskonto bezahlte, ohne die Ausgaben zu belegen. Zudem wurde bekannt, dass eine angebliche Steuerforderung des Kantons gar nicht existierte; eine Anfrage bei der Steuerverwaltung ergab, dass alle Steuerangelegenheiten der Verstorbenen bereits zu Lebzeiten geregelt worden waren.
7. Im Mai 2025 meldete sich Alessandro Caruso bei Bettina und Carlo Caruso und verlangte Einsicht in sämtliche Nachlassunterlagen. Dasselbst wurde er über das Testament der gemeinsamen seligen Mutter, die Eröffnung desselben, den Erbschein sowie über Willy Vollmers und dessen Machenschaften informiert. Die Geschwister Bettina und Carlo Caruso reagierten zunächst etwas reserviert, erklärten später aber mündlich gegenüber Alessandro Caruso, dass er erhalten soll, was ihm zustehe. Obschon Willy Vollmers versprochen hatte, bald einen Teilungsvertrag im Entwurf (inkl. Schlussabrechnung) vorzulegen, blieb dieser aus. Stattdessen erhielten Bettina und Carlo Caruso sowie die Stiftung am 20. September 2025 ein Schreiben, worin Willy Vollmers mitteilte, er habe «aus Effizienzgründen» die restlichen Wertschriften des Nachlasses veräussert und die Erlöse in ein risikoreiches Start-up-Projekt («Willy Vollmers, Import / Export Philippinen») investiert, an dem er selbst beteiligt sei, weshalb dieses mit Sicherheit sehr erfolgreich wirtschaften werde. Dies unter Beilage der Verkaufsbestätigungen der Depotbank (GKB) sowie der Saldi, welche auf die IBAN 0000 1111 2222 3333 4444 5K bei der Graubündner

Kantonalbank, Niederlassung Scuol, lautend auf «Willy Vollmers, Import / Export Philippinen» überwiesen wurden. Noch grösser wurden die Sorgen, als Bettina Caruso erfuhr, dass Willy Vollmers zusammen mit seiner philippinischen Ehefrau in deren Heimat auswandern möchte. Über Umwege bestätigte ihr am 23. September 2025 ein Makler auf den Philippinen mittels E-Mail, dass Willy Vollmers zugesagt habe, daselbst ein Einfamilienhaus zu erwerben. Der nächste Termin dazu mit ihm und seiner Frau sei per 3. Oktober 2025 bei ihm vereinbart worden. Bettina Caruso setzte Alessandro Caruso über ihre Feststellungen und Sorgen in Kenntnis und sagte ihm, dass sie, ihr Bruder und die STG meinen, man müsse verhindern, dass Willy Vollmers Geld wegschafft, sie alle darüberhinaus gehend aber nicht an irgendeinem gerichtlichen Vorgehen gegen ihn interessiert seien.

8. Alessandro Caruso kommt heute zu Ihnen mit einem aktuellen Auszug aus dem Geburtsregister des zuständigen Zivilstandsamtes der Insel Ischia im Original, auf welchem Enrica Caruso als seine Mutter resultiert. Er trägt Ihnen obigen Sachverhalt mit entsprechenden Urkunden vor. In Italien sind keine Verfahren in der Sache anhängig. Er möchte am Nachlass partizipieren und wolle gegen das Verhalten des Willensvollstreckers vorgehen.

Aufgabe

1. Beurteilen Sie in einem Kurzgutachten die aktuelle *erb-, zwangsvollstreckungs- und strafrechtliche* Situation von Alessandro Caruso und geben Sie ihm eine konkrete Empfehlung ab für das weitere Vorgehen.
2. Verfassen Sie die Ihnen zweckmässig erscheinenden erbrechtlichen Rechtsschriften (vollständig) zur Durchsetzung der Ansprüche von Alessandro Caruso (also nicht allfällige Eingaben das Straf- oder Zwangsvollstreckungsrecht betreffend).

Beilagen

- Niederlassungs- und Konsularvertrag vom 22. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Italien (SR 0.142.114.541)
- Art. 1 - 10 und Art. 86 - 96 IPRG (SR 291)
- Art. 1 - 12 und Art. 67 - 85 EGzZGB (BR 210.100)
- BGE 136 III 461, lit. A. Sachverhalt und E. 5.2 und 6.1 (italienisch und deutsch)

Hilfsmittel

Von den Kandidatinnen und Kandidaten mitgebracht:

Bundesrecht

- ZGB (SR 210)
- OR (SR 220)
- ZPO (SR 272)
- SchKG (SR 281.1)
- StGB (SR 311.0)
- StPO (SR 312.0)

Kantonales Recht

- Gesetz über die Einteilung des Kantons in Regionen (BR 110.200)
- Gerichtsorganisationsgesetz (BR 173.000)
- EGzSchKG (BR 220.000)
- EGzZPO (BR 320.100)
- EGzStPO (BR 350.100)